

VORWORT

LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER,

Eurostat hat für das letzte Quartal 2009 ein Wachstum des Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 0,1% ermittelt. Die Mehrzahl der Prognosen zu 2010 sehen ein weiteres Wirtschaftswachstum in der EU voraus. Bei zahlreichen Unternehmen verschlimmern sich die Folgen der Krise jedoch immer noch. Dies ist nicht selten der schlechteren Zahlungsmoral der Abnehmer zu verdanken. Insbesondere in Italien, wo die langen Zahlungsziele und der Zahlungsverzug als Hauptrefinanzierungsquelle von den Unternehmen genutzt werden, engt dies den finanziellen Spielraum für zahlreiche Gläubigerunternehmen zu stark ein.

Die renommierte Wirtschaftszeitung „Il Sole 24 Ore“ hat eine Untersuchung des Zahlungsverhaltens von Unternehmen vorgestellt, die eine erhebliche Verschlechterung ergeben hat. Gleichgeblieben ist zwar das Regelzahlungsziel zwischen 30 und 60 Tagen jedoch wird dieses nur noch von 43,7% der Schuldner eingehalten. Im Vergleich zu 2007 hat sich damit die Zahl der säumigen Schuldner um mehr als 7% vergrößert.

Diesen Trend des stärkeren Zahlungsverzugs haben auch die Besucher des durch das Netzwerk „Recht & Steuern“ veranstalteten Business Coaching „Optimierung des Forderungsmanagements“ bestätigt und über die richtigen Strategien diskutiert, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Als wichtigstes Instrument wurde die Information über die Vertragspartner und deren richtige Auswahl ausgemacht. Hilfreich ist des Weiteren die Nutzung günstiger Klauseln und Forderungssicherungsinstrumente in den Verträgen.

Über die Homepage der Kammer können Sie sich über Ihren Handelspartner informieren, Schieds- und Mediationsklauseln für Ihre Verträge finden und im Notfall ein außergerichtliches Inkasso beauftragen.

Heinz-Georg Krolovitsch, Leiter Netzwerk „Recht & Steuern“

DEinternational AKTUELL

09.06.2010: MESSE

SOLARFORUM UND KONTAKTBÖRSE AUF DER INTERSOLAR 2010

Die DEinternational Italia Srl und die Italienische Handelskammer in München sind darauf spezialisiert, für deutsche Unternehmen Geschäftskontakte in Italien herzustellen. Im Rahmen der Fachmesse Intersolar organisieren sie eine Delegationsreise italienischer potentieller Geschäftspartner und ein Business-Matching für deutsche Unternehmen. Am 9. Juni wird auf der Intersolar das „Deutsch-Italienische Solarforum und Kontaktbörse“ organisiert. Die interessierten italienischen Unternehmen werden die deutschen Teilnehmer entweder zu einem persönlichen Gespräch auf deren eigenen Messestand (sofern vorhanden) aufsuchen oder anschließend an die Konferenz im Konferenzraum auf der Intersolar in München treffen.

Weitere Informationen und Anmeldung:
Lara Iungo, Iungo@deinternational.it
Tel. +39. 02 39 800 923

**inter
solar**
connecting solar business | EUROPE

INHALT

	HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT	
ITALIEN:	Abschaffung der Rolle der Handelsvertreter	Seite 4
DEUTSCHLAND:	EuGH: Internationale Zuständigkeit für Klagen aus einem Handelsvertretervertrag	Seite 4
	STEUERRECHT	
ITALIEN:	Neuerungen bezüglich der Meldung von Geschäften mit einem <i>Black List Land</i>	Seite 5
	INSOLVENZRECHT	
ITALIEN:	Unanwendbarkeit von Art. 51 des italienischen Insolvenzgesetzes bei Drittpfändung eines Gesellschaftsanteils einer GmbH	Seite 5
	ARBEITSRECHT	
ITALIEN:	Arbeitgeberpflichten bei Massenentlassungen	Seite 6
DEUTSCHLAND:	Betriebsrat muss auch bei dringender Versetzung mitbestimmen	Seite 6
	GESELLSCHAFTSRECHT	
ITALIEN:	Steuerberater als Alternative zum Notar bei Betriebsübertragung und Betriebspacht: es ist fast Gesetz	Seite 7
DEUTSCHLAND:	Berufshaftpflicht bei Gesellschaftsorganen: Besserstellung der Unternehmen bei der Durchsetzung von Ansprüchen bei Managementfehlern	Seite 7
	PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN	
ITALIEN:	Schiedsverfahren – Beweissicherung	Seite 8
DEUTSCHLAND:	Vollstreckbarerklärung eines italienischen Urteils in Deutschland	Seite 8
	ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE	
ITALIEN:	Verbindung zwischen an derselben Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen	Seite 9
	KARTELL-UND WETTBEWERBSRECHT	
ITALIEN:	Reform der Bestimmungen betreffend Vertriebsvereinbarungen	Seite 9
	DATENSCHUTZ	
ITALIEN:	Neue Regelungen für die Videoüberwachung	Seite 10
	UMWELTRECHT	
ITALIEN:	Grenzen und Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips	Seite 10
	ENERGIERECHT	
ITALIEN:	Bau von Solarkraftwerken mit D.I.A.	Seite 11
	VERSICHERUNGSRECHT UND UNFALLRECHT	
ITALIEN:	Der Existenzschaden infolge der Verleumdung durch die Presse	Seite 11
	ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT	
ITALIEN:	Verletzung des Ausschließlichkeitsrechts im Bereich der Arzneimittelpatente	Seite 12
	LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELRECHT	
ITALIEN:	Unzulässigkeit der Angabe „ohne Zucker (Saccharose)“ in der Kennzeichnung für Lebensmittel und Hinweise zur Angabe „glutenfrei“	Seite 13
EUROPA:	Annahme des (nicht abschließenden) Katalogs der Einzelfuttermittel	Seite 13

INHALT

	PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT	
ITALIEN:	Fremde Marke als Schlüsselwort bei „AdWords“	Seite 14
DEUTSCHLAND:	Markenverletzung durch ein Geschmacksmuster	Seite 14
	CORPORATE GOVERNANCE	
ITALIEN:	Haftung der Holdingorgane für Beschlüsse der kontrollierten Gesellschaften	Seite 15
DEUTSCHLAND:	Interessenkonflikte und Haftungsrisiken im Konzern.....	Seite 15
	UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
ITALIEN:	Inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte – Nichtsteuerbarkeit	Seite 16
	BANKRECHT	
ITALIEN:	Letzte Neuerungen im Bereich der Verbraucherkreditverträge.....	Seite 16
	BAU- UND IMMOBILIENRECHT	
ITALIEN:	Der Gesetzesdekret 40/2010	Seite 17
DEUTSCHLAND:	Verlust von Mängelansprüchen bei Konkludenter Abnahme	Seite 17
	ENTSANDTKRÄFTE- BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN	
ITALIEN:	Handhabung der sozialen Sicherheit bei Entsendung von Arbeitnehmern im EU-Rahmen – die EU-Regelungen.....	Seite 18

SEITE

3

ITALIEN: ABSCHAFFUNG DER ROLLE DER HANDELSVERTRETER

Mit Legislativdekret Nr. 59 vom 26. März 2010 ist die EU-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt worden. Der Gesetzestext beinhaltet u.a. einige neue Aspekte der Tätigkeit der Handelsvertreter. Gemäß Art. 74 des Dekretes ist die Pflicht zur Eintragung in die Rolle („*Ruolo*“) der Handelsvertreter aufgehoben und durch eine Erklärung („*Dichiarazione di Inizio Attività*“) des Handelsvertreters ersetzt worden (Art. 74 Absatz 2), mit der er der Handelskammer anzeigt, dass er die Ausübung seiner Tätigkeit beginnen möchte. Die Handelskammer prüft u.a. die beruflichen und moralischen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit und vollzieht die Eintragung in das Handelsregister, die nunmehr auch für Unternehmer möglich ist, die in der Vergangenheit einem Insolvenzverfahren ausgesetzt waren. Laut Rundschreiben Nr. 3635/C des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 6. Mai 2010 muss der Handelsvertreter im Übergangszeitraum zwischen dem 8. Mai 2010 und dem Inkrafttreten neuer Verfahren der Handelskammer die Aufnahme seiner Tätigkeit - nach Ablauf von mindestens 30 Tagen nach Abgabe der ersten Erklärung - mitteilen („*Comunicazione di Inizio Attività*“).



RA und Avv. Dr. Stephan Grigoli
stephan.grigoli@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
4**DEUTSCHLAND: EUGH: INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR KLAGEN
AUS EINEM HANDELSVERTRETERVERTRAG**

Mit Urteil vom 11.03.2010 hat sich der EuGH der bislang umstrittenen Fragestellung angenommen, wie die internationale Gerichtszuständigkeit zu ermitteln ist, wenn ein Handelsvertreter seine Leistungen in mehreren EU-Mitgliedsstaaten erbringt.

In diesem Zusammenhang hat der EuGH zunächst festgestellt, dass Art. 5 Nr. 1 lit. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (EuGVO) anwendbar ist, wenn Dienstleistungen in mehreren Mitgliedstaaten erbracht werden.

Die Vorschrift sei dahingehend auszulegen, dass im Fall der Erbringung von Dienstleistungen in mehreren Mitgliedstaaten für die Entscheidung über alle Klagen aus dem Vertrag das Gericht zuständig ist, in dessen räumlichen Zuständigkeitsbereich sich der Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung befinde.

Bei einem Handelsvertretervertrag sei dies – so der EuGH weiter – der Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung durch den Handelsvertreter, wie er sich aus den Bestimmungen des Vertrags oder, mangels solcher Bestimmungen, aus dessen tatsächlicher Erfüllung ergebe.

Falls der fragliche Ort nicht auf dieser Grundlage ermittelt werden könne, so ist nach Auffassung des EuGH für die Feststellung des international zuständigen Gerichts maßgeblich auf den Wohnsitz des Handelsvertreters abzustellen.



Rechtsanwalt und Avvocato
Alessandro Honert, Bologna
Avvocato und Rechtsanwältin
Paola della Campa, Mailand
www.derra.eu

STEUERRECHT**ITALIEN: NEUERUNGEN BEZÜGLICH DER MELDUNG VON GESCHÄFTEN MIT EINEM BLACK LIST LAND**

Das sogenannte „Förderungsmaßnahmendekret“, Ges.D. Nr. 40 vom 25.03.10, beinhaltet weitere steuerliche Pflichten bezüglich Geschäfte mit Subjekten aus einem *black list* Land.

MwSt.-Subjekte müssen, mittels eines eigens dafür vorgesehenen Formulars, sämtliche Daten bezüglich (gebuchten oder zu buchenden) vorgenommenen und erhaltenen Güterabtretungen und –ankäufen, sowie Dienstleistungen, welche ab dem 01.07.10 gegenüber Händlern durchgeführt werden, die ihren Sitz oder ihr Domizil in einem *black list* Land haben, der Agentur der Einnahmen telematisch melden (M.D. vom 04.05.99 und vom 21.11.01).

Das Meldungsformular muss von all jenen Subjekten, welche in den vorausgehenden vier Quartalen für jede einzelne Operationsgruppe insgesamt (pro Quartal) nicht über € 50.000 erwirtschaftet haben, vierteljährlich eingereicht werden, während all solche Subjekte, auf welche dies nicht zutrifft, dieses Formular monatlich einreichen müssen. Die Subjekte, welche zur vierteljährlichen Einreichung verpflichtet sind, haben die Möglichkeit dieses über das gesamte Kalenderjahr auch monatlich einzureichen.

Ein Nichteinhalten dieser Verpflichtung hat die Verhängung einer Strafe zwischen € 516 und € 4.132 zur Folge, ohne dass diesbezüglich die Möglichkeit der Anwendung der rechtlichen Kumulierung besteht.

Dott. Dirk Prato
dirk.prato@hager-partners.it

Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@hager-partners.it

HAGER & PARTNERS

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer



SEITE
5

INSOLVENZRECHT**ITALIEN: UNANWENDBARKEIT VON ART. 51 DES ITALIENISCHEN INSOLVENZGESETZES BEI DRITTFÄNDUNG EINES GESELLSCHAFTSANTEILS EINER GMBH**

Mit Urteil Nr. 22361 vom 21. Oktober 2009 hat der italienische Kassationshof festgestellt, dass bei einer im Rahmen eines Pfändungsverfahrens verlangten Enteignung eines Gesellschaftsanteils einer GmbH, über deren Vermögen zuvor das Konkursverfahren eröffnet wurde, Art. 51 des italienischen Insolvenzgesetzes keine Anwendung findet.

Das Urteil geht auf die Frage der Zulässigkeit der Enteignung im Falle einer Pfändung eines Gesellschaftsanteils einer GmbH nicht ein, obwohl das Urteil hierzu die Möglichkeit bietet. Der Gerichtshof hat sich darauf beschränkt, über die Anwendbarkeit von Art. 51 des italienischen Insolvenzgesetzes zu entscheiden.

In Anbetracht der Tatsache, dass die GmbH nicht der Schuldner im o.g. Verfahren ist, sondern lediglich Dritter, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Zwangsvollstreckung in Gesellschaftsanteile einer in Konkurs geratenen GmbH nicht in das Verbot von individuellen Zwangsvollstreckungen durch Einzelne fällt. Damit handelt es sich um zwei autonome Verfahren, welche getrennt voneinander weiter verfolgt werden müssen: auf der einen Seite mit der Zuweisung und dem Verkauf des Gesellschaftsanteils, und auf der anderen Seite mit dem Konkursverfahren gegenüber der GmbH.



Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi
gabriele.bricchi@studiopirola.com
Avvocato und Rechtsanwältin Dr. Cora Steinringer
cora.steinringer@studiopirola.com
www.pirolapennutozei.it

ITALIEN: ARBEITGEBERPFLICHTEN BEI MASSENENTLASSUNGEN

Gewerkschaftsvertretungen sind zwingend vorab zu konsultieren, wenn in einem Unternehmen, das mehr als 15 Arbeitnehmer hat, 5 davon (oder mehr) innerhalb von 120 Tagen entlassen werden sollen. Den Gewerkschaftsvertretungen steht somit ex ante ein Kontrollrecht über die unternehmerische Entscheidung zu, die zum Personalabbau führt.

Das Kassationsgericht hat in einer jüngst ergangenen Entscheidung betont, das Kontrollrecht der Gewerkschaftsvertretungen sei nur dann sichergestellt, wenn der Arbeitgeber mit ihnen kooperiert, d.h. wahrheitsgemäße, vollständige Angaben über sein Vorhaben macht und seiner Pflicht zur Information und Begründung seiner unternehmerischen Entscheidung vorbehaltlos nachkommt.

Eine Pflicht zur loyalen Kooperation besteht auch bei Betriebsübergängen. In dem dann ebenso durchzuführenden gewerkschaftlichen Konsultationsverfahren sind die Informationen, die den Gewerkschaftsvertretungen gegeben werden, vom Unternehmen sorgfältig zusammenzustellen, damit trotz der Geheimhaltungsinteressen, die bezüglich des geplanten Betriebsübergangs vorhanden sein können, das Recht der Arbeitnehmer auf eine vollständige, wahrheitsgemäße Information nicht verletzt wird. Anderenfalls droht die Einleitung eines Verfahrens wegen gewerkschaftsfeindlichen Verhaltens.



RA u. Avv. Susanne Hein
susanne.hein@mblegale.it
Avv. Lucia Flintrop
lucia.flintrop@mblegale.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
6**DEUTSCHLAND: BETRIEBSRAT MUSS AUCH BEI DRINGENDER VERSETZUNG MITBESTIMMEN**

Betriebsräte sind in Deutschland gemäß § 99 BetrVG immer bei Versetzungen zu beteiligen. Ausnahmen werden nur gemacht, wenn ein Notfall vorliegt. Das BAG musste sich zu der Frage äußern, wann genau ein Notfall vorliegt.

Der Fall: Der Mitarbeiter war in einem Unternehmen für die Zentralkasse zuständig. Weil er sich nach eigenem Bekunden mit dieser Aufgabe überfordert fühlte, beschloss das Unternehmen, den Mann anderweitig einzusetzen. Die Maßnahme konnte aber in der nächsten turnusmäßigen Betriebsratssitzung nicht mehr behandelt werden.

Das Unternehmen setzte die Versetzung trotzdem um und begründete diesen Schritt damit, dass es sich um einen Notfall gehandelt habe. Das BAG schloss sich der Ansicht des Betriebsrats an.

Nach BAG ist eine Extremsituation nur dann anzunehmen, wenn der Betriebsrat in einer „unvorhersehbaren und schwerwiegenden Situation“ nicht erreichbar ist oder nicht rechtzeitig Beschluss fassen kann. Der Arbeitgeber sei zum sofortigen Handeln berechtigt, wenn nur dieserart schwerwiegende Schäden von Betrieb oder Belegschaft abgewendet werden können.



RA Mario Prudentino
m.prudentino@pr-rh.de
www.pr-rh.de

**ITALIEN: STEUERBERATER ALS ALTERNATIVE ZUM NOTAR BEI BETRIEBS-
ÜBERTRAGUNG UND BETRIEBSPACHT: ES IST FAST GESETZ**

In der Sitzung vom 11. Mai, hat die Kommission für verfassungsrechtliche Angelegenheiten eine Änderung des Gesetzesentwurfs zur Vereinfachung der Verwaltung beschlossen, nach der Verträge zur Übertragung und Verpachtung von Betrieben, die mittels einer digitalen Signatur von den Vertragsparteien unterzeichnet werden, durch zugelassene Mittelspersonen im Handelsregister veröffentlicht werden können.

Im Falle der Annahme dieses Gesetzesentwurfes, könnten zugelassene Steuerberater, Buchhalter und kaufmännische Sachverständige Verträge zur Übertragung und Verpachtung von Betrieben mit digitaler Signatur unterzeichnen und die Übersendung dieser zum Handelsregister innerhalb der Frist von 30 Tagen vornehmen. Das Hinzuziehen eines Notars wäre somit nicht mehr notwendig, was gegenwärtig unumgänglich ist.

In Kürze könnten somit auch die Betriebsübertragung und Betriebspacht – wie bereits bei der Geschäftsanteilsübertragung möglich – nicht nur über den traditionellen notariellen Weg, sondern auch durch den Steuerberater mittels Unterzeichnung des Vertrags in digitaler Form und durch Weitergabe an das Handelsregister vorgenommen werden. Der Entwurf des Gesetzes wird aktuell in der Abgeordnetenversammlung geprüft.



Rödl & Partner

Avv. Paolo Peroni | paolo.peroni@roedl.it
RAin Vanessa Wagner | vanessa.wagner@roedl.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE

7

**DEUTSCHLAND: BERUFSHAFTPFLICHT BEI GESELLSCHAFTSORGANEN:
BESSERSTELLUNG DER UNTERNEHMEN BEI DER DURCH-
SETZUNG VON ANSPRÜCHEN BEI MANAGEMENTFEHLERN**

Das neue Versicherungsvertragsgesetz erlaubt Geschäftsleitern und sonstigen Organmitgliedern, denen vorgeworfen wird, einem Unternehmen pflichtwidrig Schaden zugefügt haben, Deckungsansprüche aus einer D&O Versicherung (Directors' & Officers' Police) an dieses abzutreten. So kann das Unternehmen seinen Schadensersatzanspruch unmittelbar gegen den Versicherer geltend machen und muss nicht – wie bisher – erst die Haftung des Organmitglieds rechtskräftig feststellen lassen und dann dessen gepfändete Deckungsansprüche geltend machen. Dies stellt das Unternehmen besser und den Versicherer vor eine doppelte Schwierigkeit: Da sämtliche Einwendungen in einem Prozess vorgetragen werden müssen, muss der Versicherer – um nach den Versicherungsbedingungen frei zu bleiben – darlegen, dass (i) der Versicherte pflichtgemäß gehandelt hat und (ii) hilfsweise das genaue Gegenteil, nämlich dass dieser den Schaden sogar vorsätzlich verursacht hat.



GSK STOCKMANN
+ KOLLEGEN

Avv. Roberta Correnti, LL.M.
correnti@gsk.de
RA Patrizio Santomauro, LL.M.
santomauro@gsk.de
www.gsk.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ITALIEN: SCHIEDSVERFAHREN - BEWEISSICHERUNG

In Bezug auf ausländische Schiedsverfahren hat der italienische Kassationshof (Vereinigte Senate, Urteil Nr. 22236 vom 21.10.2009) festgelegt, dass bei Vorliegen einer Vereinbarung, die ein ausländisches Schiedsverfahren vorschreibt und dem italienischen Richter somit die Entscheidungszuständigkeit hinsichtlich der Streitigkeit entzieht, das italienische Gericht auch nicht für Massnahmen der vorläufigen Beweissicherung zuständig sein kann. Die Ratio besteht darin, dass die vorläufige Beweissicherung für die zukünftige Streitigkeit funktionell ist; eine solche Massnahme dient der Aufnahme von Beweisen, die vom gleichen Gericht später im eigentlichen (Hauptverfahren) bewertet werden. Die Einschaltung des italienischen Gerichts, wenn auch nur auf die Beweissicherung gerichtet, stellt eine nicht zu rechtfertigende Einmischung in die Entscheidungskompetenz des ausländischen Schiedsgerichts dar. Ein an einen ordentlichen Richter gerichteter Antrag auf Beweissicherung kann als prozessuales Verhalten ausgelegt werden, das mit dem Willen, die Rüge der Unzulässigkeit der Klage aufgrund der bestehenden Schiedsvereinbarung zu erheben, unvereinbar ist.



Avv. RA Robert Rudek
Avv. Ruggero Rubino-Sammartano
info@brsa.it
www.brsa.it

SEITE
8**DEUTSCHLAND: VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG EINES ITALIENISCHEN URTEILS IN DEUTSCHLAND**

(OLG Stuttgart, Beschl. v. 26.02.2010, 1 W 68/09)

Das OLG Stuttgart hatte sich jüngst mit den formellen Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung eines Urteils des Landgericht Roms zu beschäftigen.

Die italienische Tochtergesellschaft eines großen amerikanischen Arzneimittelkonzerns erwirkte vor dem Landgericht Roms einen Zahlungsanspruch gegen ein deutsches Unternehmen. Das Urteil wurde für vollstreckbar erklärt. Der auf dem Formblatt nach Art. 54 EuGVO beim deutschen Zweitgericht gestellte Antrag auf Vollstreckbarerklärung war unvollständig, weil keine Angaben zur „ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks“ gemäß Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ erfolgt waren. Das OLG Stuttgart wies diesen Einwand der deutschen Antragsgegnerin mit der Begründung zurück, dass Art. 34 Nr. 2 EuGVO diese Angaben nicht mehr erfordere. Vielmehr genüge es, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück unstreitig so rechtzeitig zugestellt wurde, dass dem Beklagten eine Verteidigung ermöglicht wird. Dies war hier gegeben.

**GRAF VON WESTPHALEN**

Dr. Dominik Ziegenhahn
dominik.ziegenhahn@grafvonwestphalen.com
Dr. Kristofer Bott
kristofer.bott@grafvonwestphalen.com
www.grafvonwestphalen.com

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE**ITALIEN: VERBINDUNG ZWISCHEN AN DERSELBEN AUSSCHREIBUNG
TEILNEHMENDEN UNTERNEHMEN**

Gemäß Art. 38 Abs. 1, Buchstabe m-quater des Gesetzes über öffentliche Verträge werden bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Lieferungen und Dienstleistungen diejenigen Unternehmen ausgeschlossen, die eine substantielle Verbindung zu anderen an derselben Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen haben. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat dennoch kürzlich hervorgehoben, dass auf Grundlage der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs die Annullierung einer Auftragsvergabe aufgrund einer bestehenden Verbindung zu einem anderen an der Vergabe teilnehmenden Unternehmen dann rechtswidrig ist, wenn den Parteien zuvor nicht die Gelegenheit gegeben wurde nachzuweisen, dass diese Beziehung keinerlei Einfluss auf das Verhalten bei der Vergabe hatte. Allein die Annahme, dass sich die Angebote von zwei Unternehmen, zwischen denen eine Verbindung oder Kontrolle besteht, gegenseitig beeinflussen, verletzt das Prinzip der Angemessenheit. Diesen muss somit die Gelegenheit gegeben werden, hierzu Stellung zu nehmen und Gegenbeweise zu den Ausführungen der Vergabestelle zu liefern (Entscheidung Oberster Verwaltungsgerichtshof V. Senat, Nr. 1967 vom 07.04.2010).



RA u. Avv. Wolf Michael Kühne
wolf.kuehne@dlapiper.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHTSEITE
9**ITALIEN: REFORM DER BESTIMMUNGEN BETREFFEND
VERTRIEBSVEREINBARUNGEN**

Ab 1. Juni 2010 ändern sich in den EU-Staaten die Wettbewerbsbestimmungen betreffend Vertriebsvereinbarungen. Die neue Freistellungsverordnung (Nr. 330/2010) befreit vom Verbot der wettbewerbswidrigen Absprachen im Sinne des Art. 101 § 1 AEUV jene vertikalen Absprachen (d.h. Vereinbarungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern, die auf verschiedenen Stufen der Produktions- und Vertriebskette tätig sind), die die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllen:

- (1) die Parteien (Anbieter und Abnehmer) überschreiten einen Anteil von jeweils 30% am relevanten Markt nicht;
- (2) bestimmte wettbewerbswidrige Klauseln sind in den Vereinbarungen nicht enthalten ("Black List").

Black List-Klauseln sind u.a. die Festsetzung von (Mindest- und Fest-) Preisen und absolute Beschränkungen des Gebiets, in dem der Käufer die Waren/Dienstleistungen, die Gegenstand der Vereinbarung sind, weiterverkaufen darf (hier widmet die Kommission den On-line-Verkäufen große Aufmerksamkeit).

Vertriebsvereinbarungen, die nicht freigestellt sind, sind nicht automatisch nichtig, sondern sind von den Unternehmen selbst zu bewerten.

Die Verordnung wird bis 31. Mai 2022 in Kraft sein. Um den Unternehmen die Anpassung an die neue Verordnung zu ermöglichen, ist ein Übergangszeitraum von einem Jahr vorgesehen.



Avv. Rossella Incardona
www.jenny.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DATENSCHUTZ**ITALIEN: NEUE REGELUNGEN FÜR DIE VIDEOÜBERWACHUNG**

Mit der Verfügung vom 29. April 2010 hat der Datenschutzbeauftragte neue Regeln für die Verwendung von Videoüberwachungssystemen festgelegt. Die Allgemeine Verfügung ersetzt jene des Jahres 2004 und wurde laut dem Datenschutzbeauftragten aufgrund der massiv gestiegenen Anzahl an öffentlichen und privaten Videoüberwachungssystemen notwendig. Die neue Regelung enthält einige wichtige Neuheiten für Privatleute und Firmen. Für mit den Polizeibehörden verbundene Überwachungssysteme ist ein entsprechendes Informationsschreiben notwendig. Des Weiteren werden die Aufbewahrungszeiten für die Aufnahmen drastisch eingeschränkt, der Datenschutzbeauftragte kann bei präzisen Sicherheitssystemen (z.B. „Gesichtserkennung“ oder *motion detection*) im Vorfeld Prüfungen durchführen und die Informationspflicht wird erweitert. Die Allgemeine Verfügung sieht zudem höhere Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf den Zugang, die Einsicht, die Übertragung und die Aufbewahrung der Aufnahmen vor. Der Datenschutzbeauftragte weist darauf hin, dass eine Missachtung der neuen Vorschriften die Nichtverwendbarkeit der Aufnahmen und in schweren Fällen Verwaltungsstrafen oder strafrechtliche Maßnahmen mit sich bringt.



RUCELLAI & RAFFAELLI
STUDIO LEGALE

Avv. Lorenzo Conti
l.conti@rucellaieraffaelli.it

UMWELTRECHT

SEITE
10

ITALIEN: GRENZEN UND ANWENDBARKEIT DES VORSORGEPRINZIPS

In Art. 191 AEUV sind die tragenden Grundsätze des europäischen Umweltrechts verankert, u.a. auch das bekannte Vorsorgeprinzip. Vorsorge bedeutet in diesem Zusammenhang, dass wenn die Behörden über ein potentiell umweltschädliches Vorhaben zu entscheiden haben und keine wissenschaftlichen Daten vorliegen, auf deren Grundlage der Grad der Umweltschädlichkeit beurteilt werden könnte, die Behörden auch präventiv, zur Abwendung eines Risikos, einschreiten dürfen. Das regionale Verwaltungsgericht Piemont hatte kürzlich darüber zu entscheiden, ob das Vorsorgeprinzip analog auch im Bereich des Abfallrechts Anwendung finden würde. Im Ergebnis gab das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 25.3.2010 der sich gegen einen Verwaltungsakt richtenden Klage eines Abfallunternehmens statt, mit der sich die Klägerin gegen eine Auflage richtete, durch welche die Abfalllagerung auf bestimmte Abfallsubstanzen beschränkt wurde. Es wurde entschieden, dass das Vorsorgeprinzip im Hinblick auf ungefährliche Abfälle keine Anwendung findet, da diesbezüglich bereits aufgrund wissenschaftlicher Ergebnisse der Grad des erlaubten Umweltrisikos feststünde und gesetzlich genau geregelt sei. Für eine Berufung auf das „lobenswerte Vorsorgeprinzip“ bleibe dann kein Raum mehr.



MONDINI RUSCONI
STUDIO LEGALE

Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
RA in Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

ENERGIERECHT**ITALIEN: BAU VON SOLARKRAFTWERKEN MIT D.I.A.**

Am 12. Mai 2010 hat das ital. Parlament das jährliche Ermächtigungsgesetz zur Umsetzung der EU Richtlinien verabschiedet mit Bevollmächtigung der Regierung diese durch sukzessive Gesetzesdekrete in das ital. Rechtssystem aufzunehmen. Artikel 17 des Ermächtigungsgesetzes bestimmt dass die ital. Regierung im Gesetzesdekret bezüglich der Umsetzung der Richtlinie EG/2009/28 eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für den Bau und Betrieb von Solarkraftwerken vorsehen muss.

Das vorgesehene Gesetzesdekret muss innerhalb des 5. Dezembers 2010 verabschiedet werden und die Möglichkeit vorsehen Solarkraftwerke mit einer Leistung von bis zu 1 MW mittels einer D.I.A. Genehmigung zu bauen. Es muss der konkrete Text dieses Gesetzesdekretes abgewartet werden um die Konsequenzen einer evtl. Heilung bestehender Genehmigungen mittels einer transitorischen Rechtsnorm beurteilen zu können. Vor allem stellt sich die Frage ob eine solche transitorische Rechtsnorm nur für fertiggestellte Solarkraftwerke oder auch für Solarkraftwerke die noch nicht gebaut wurden gilt.



Avv. Dietmar Zischg
dietmar.zischg@cms-aacs.com

CMS/ Adonnino Ascoli & Cavasola Scamoni Avv. Francesco Sabatino
francesco.sabatino@cms-aacs.com
www.cms-aacs.com

VERSICHERUNGSRECHT UND UNFALLRECHTSEITE
11**ITALIEN: DER EXISTENZSCHADEN INFOLGE DER VERLEUMDUNG DURCH DIE PRESSE**

Erst vor sehr kurzer Zeit hat der Oberste Strafgerichtshof, Abt. V, mit der Entscheidung Nr. 13198 vom 8.04.2010 den Anspruch auf Existenzschadensersatz zugunsten zweier Richter anerkannt, die die Adressaten eines anklagenden und beleidigenden Zeitungsartikels waren, der die Unterschrift eines Parlamentsabgeordneten trug. Mit der Bekräftigung der von den Berufungsrichtern ausgedrückten Beurteilungen, nach denen die im Artikel verwendeten Ausdrücke einen allg. Unwert auf die Richter und ihre Funktionen würfen und deren Ehre und Würde beleidigten, was sich „auf die Qualität der Personen in Bezug auf die ihnen vom Gesetz anvertraute Aufgabe“ auswirkt, bestätigt der Gerichtshof die Verurteilung wegen Verleumdung durch die Presse des Hauptschriftleiters, der die Veröffentlichung nicht verhindert hat, wie er hätte tun sollen, und hält den Betrag von 50.000 Euro als Existenzschadensersatz für jede geschädigte Partei für angemessen. Der gezahlte Betrag muss also mit dem Verhalten des verantwortlichen Schriftleiters verbunden werden, weil er nicht verhindert hat, dass das Bild von ermordeten Richtern, die in der öffentlichen Meinung zum Symbol geworden sind, beleidigt würde. Der Umfang des Existenzschadens ist somit vom Gerichtshof mit einem „unmittelbar erkennbaren Maßstab“ verbunden worden.



Avv. Paola Nardini
nardini@studiolegalenardini.it
Dr. Elena Dalla Torre
buero@studiolegalenardini.it

ITALIEN: VERLETZUNG DES AUSSCHLIESSLICHKEITSRECHTS IM BEREICH DER ARZNEIMITTELPATENTE

Im Bereich der Arzneimittelpatente ist es nicht einfach, patentverletzende Handlungen von zulässigen Vorbereitungshandlungen abzugrenzen. Die auf gewerblichen Rechtsschutz spezialisierte Kammer des Zivilgerichts in Mailand hat mit Urteil vom 11.6.2009 entschieden, dass nicht bereits die Stellung des Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines Arzneimittels, das einen durch ein fremdes Patent geschützten Wirkstoff enthält, als Patentverletzung einzustufen ist. Die Antragstellung möge zwar eine Vorbereitungshandlung sein, aber dennoch als eine zulässige Verwaltungshandlung ohne wirtschaftliche Zielsetzung anzusehen, solange damit keine, unmittelbar die wirtschaftliche Betätigung vorbereitenden Handlungen, wie z.B. die Herstellung des Wirkstoffes, die Lagerung des Produkts oder die Organisation eines Vertriebsnetzes verbunden seien. In Art. 68 Abs. 1 des italienischen Gesetzes über den gewerblichen Rechtsschutz heißt es ausdrücklich, dass „der Schutz des Patents sich nicht auf private und auf keinen geschäftlichen Zweck abzielenden Handlungen erstreckt, auch wenn diese auf den Erlass der Genehmigung der Vermarktung gerichtet sind“.



Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
 RA In Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

MONDINI RUSCONI
 STUDIO LEGALE

SEITE
12



MEDIATIONS- UND SCHIEDSVERFAHREN DER DEUTSCH-ITALIENISCHEN HANDELSKAMMER:

Die alternativen Streitbeilegungsinstrumente für Unternehmen im deutsch-italienischen Wirtschaftsverkehr.



**ITALIEN: UNZULÄSSIGKEIT DER ANGABE „OHNE ZUCKER (SACCHAROSE)“
IN DER KENNZEICHNUNG FÜR LEBENSMITTEL UND HINWEISE ZUR
ANGABE „GLUTENFREI“**

In einem kürzlich veröffentlichten Rundschreiben vom 15. März 2010 hat das italienische Gesundheitsministerium die Lebensmittelunternehmen dazu aufgefordert, in der Kennzeichnung und Werbung von Lebensmittel die Verwendung der Angabe „ohne Zucker (Saccharose)“ zu unterlassen, da dies als unzulässig anzusehen sei. In der Tat sieht die Verordnung (EG) lediglich die Verwendung der nährwertbezogenen Angaben „zuckerfrei“ und „ohne Zuckerzusatz“ vor. Aufgrund der normativen Gleichstellung der Mono- und Disaccharide innerhalb des Begriffs „Zucker“, sei es, nach Ansicht des Ministeriums, ausgeschlossen auf der Etiketle das Fehlen nur einer Zuckerart, wie z.B. Saccharose, auszuloben. Diese Differenzierung könnte sogar irreführend sein. Was die Auslobung „glutenfrei“ in der Kennzeichnung von Lebensmitteln anbelangt, weist das Ministerium im oben genannten Rundschreiben darauf hin, dass diese nur dann zulässig ist, wenn es sich nicht um eine Selbstverständlichkeit handelt, da das Lebensmittelkennzeichnungsrecht die Irreführung des Verbrauchers verbietet, so z.B. indem zu verstehen gegeben wird, dass das Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften besitzen.



meyer // meisterernst

Avv. Dr. Barbara Klaus
klaus@meyer-meisterernst.com
www.meyer-meisterernst.de

SEITE
13

**EUROPA: ANNAHME DES (NICHT ABSCHLIEßENDEN) KATALOGS DER
EINZELFUTTERMITTEL**

Am 19. März 2010 hat die europäische Kommission die Verordnung (EG) Nr. 242/2010 zur Erstellung eines Katalogs der Einzelfuttermittel angenommen. Es handelt sich hierbei um eine der ersten Durchführungsmaßnahmen der neuen Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln. Dieser Katalog, der ab dem 1. September 2010 Anwendung findet, zeitgleich mit der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, verfolgt den Zweck, die Kennzeichnung von Futtermitteln zu verbessern, indem der Informationsaustausch hinsichtlich der Eigenschaften des Produkts erleichtert wird. In der Tat listet dieser Katalog (nicht abschließend) die Futtermittelausgangserzeugnisse auf und stellt die wichtigsten Herstellungsprozesse dar. Für jedes gelistete Futtermittelausgangserzeugnis ist die Verkehrsbezeichnung, die Identifikationsnummer, eine Beschreibung und ggf. Informationen bzgl. des Herstellungsprozesses genannt sowie ein Glossar mit der Beschreibung der Prozesse und der verwendeten Fachausdrücke enthalten. Die Verwendung des Katalogs durch die Futtermittelunternehmen ist fakultativ. Allerdings darf die dort angegebene Verkehrsbezeichnung eines Futtermittelausgangserzeugnisses nur dann verwendet werden, wenn die im Katalog aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.



meyer // meisterernst

Avv. Dr. Barbara Klaus
klaus@meyer-meisterernst.com
www.meyer-meisterernst.de

ITALIEN: FREMDE MARKE ALS SCHLÜSSELWORT BEI „ADWORDS“

Der Europäische Gerichtshof stellte klar, dass Google keine Markenverletzung begeht, wenn das Unternehmen Werbetreibenden ermöglicht Schlüsselwörter mit dem Dienst „AdWords“ für die Förderung des Verkaufs der eigenen Waren auszuwählen, die mit fremden Marken identisch sind.

Louis Vuitton und andere französische Gesellschaften hatten vor der französischen Cour de Cassation den Standpunkt vertreten, dass Google auf diese Weise mitwirke Markenverletzungen Dritter zu ermöglichen, und dass dessen Verhalten daher als Markenverletzung anzusehen sei. Der EuGH stellte mit Urteil vom 23. März 2010 in den Rechtssachen C-236/08 bis C-238/08 klar, dass sich Google darauf beschränkt den Werbekunden die Benutzung der fremden Marken zu ermöglichen, ohne die Zeichen selbst zu benutzen: Der Markeninhaber kann daher nur gegen den Anzeigenschalter vorgehen, wenn aus der Werbung für den Internetnutzer nicht oder nur schwer erkennbar ist, dass die beworbenen Waren von den Waren der in der Anzeige benutzten Marke verschieden sind (ein Teil der italienischen Rechtsprechung hatte sich ähnlich dazu geäußert).



Avv. und RA Mattia Dalla Costa
mattia.dallacosta@cbalex.it
Dr. Hannes Spinell
hannes.spinell@cbalex.it
www.cbalex.it

SEITE
14**DEUTSCHLAND: MARKENVERLETZUNG DURCH EIN GESCHMACKSMUSTER**

Wer beim HABM ein Geschmacksmuster registriert, muß mit einer Nichtigkeitsklage rechnen, wenn das Muster einer Marke ähnlich ist. Wichtige Fragen, die sich bei der Kollision von Muster- und Markenrecht stellen, hat das EuG in einem eben veröffentlichten Urteil beantwortet.

Ein Hersteller von Stiften klagte aus einer deutschen Marke vor dem HABM gegen ein chinesisches Unternehmen, das dort ein Geschmacksmuster für „Schreibinstrumente“ registriert hatte. Das Amt gab der Klägerin recht, ebenso im wesentlichen das Gericht. Art. 25 (1) e) der VO EG Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster sei so auszulegen, dass nicht nur die Verwendung eines mit der Marke identischen Zeichens zur Nichtigkeit des Musters führen könne, sondern - wie es das Markenrecht vorsieht - auch die Verwendung eines ähnlichen Zeichens, bei Verwechslungsgefahr. Allerdings müsse der Inhaber des Musters vom Nichtigkeitskläger auch verlangen können, dass dieser die Benutzung der Marke nachweist.

Trotzdem hob das EuG die Entscheidung des HABM auf: Es hatte die Verwechslungsgefahr zwischen Muster und Marke für eine dreidimensionale Marke geprüft, Gegenstand der Nichtigkeitsklage war aber eine Wort-/Bild-Marke.

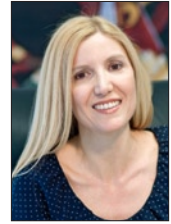
(EuG Urt. vom 12.5.2010 - T-148/08)

**GRAF VON WESTPHALEN**

Dr. Dominik Ziegenhahn
dominik.ziegenhahn@grafvonwestphalen.com
Dr. Kristofer Bott
kristofer.bott@grafvonwestphalen.com
www.grafvonwestphalen.com

ITALIEN: HAFTUNG DER HOLDINGORGANE FÜR BESCHLÜSSE DER KONTROLLIERTEN GESELLSCHAFTEN

Laut Art. 2497ter ZGB müssen Entscheidungen der kontrollierten Gesellschaft, die Interessen der Unternehmensgruppe im Konflikt zu jenem der Gesellschaft verwirklichen, im Detail begründet werden. Zudem müssen alle betroffenen Interessen der kontrollierten Gesellschaft, der Unternehmensgruppe als Ganzes, der Holding und der übrigen kontrollierten Gesellschaften angeführt werden. Gruppeninteressen dürfen verfolgt werden, wenn dadurch der kontrollierten Gesellschaft kein Schaden entsteht. Verletzt die Holding die Prinzipien einer korrekten Führung der Unternehmensgruppe, ist sie solidarisch mit den eigenen Organen sowie jenen der kontrollierten Gesellschaft für die den Gesellschaftern und den Gläubigern der kontrollierten Gesellschaft entstandenen Schäden verantwortlich. Die Holdingverwalter haften, wenn sie das illegitime Verhalten der Holding bedingt (Missbrauch der Gruppengeschäftsführung) oder wenn sie ihre Pflicht zur Kontrolle über die Tätigkeit der übrigen Verwalter verletzt haben. Die Haftung erstreckt sich auch auf Generaldirektoren, Mitglieder des internen Kontrollorgans sowie Gesellschafter der Holding, die jene den Schaden hervorrufende Entscheidung bedingt haben.



RA DD. Renate Holzeisen, Rechtsanwältin,
Wirtschafts- und Steuerberaterin, Rechnungsprüferin
info@rimbl.com
www.rimbl.com

SEITE
15**DEUTSCHLAND: INTERESSENKONFLIKTE UND HAFTUNGSRISIKEN IM KONZERN**

Die Manager international agierender Unternehmen sind häufig gleichzeitig Geschäftsführer der Muttergesellschaft und ausländischer Tochtergesellschaften. In dieser Konstellation können sich Situationen ergeben, in denen die betreffenden Manager sich mit kollidierenden Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaften auseinandersetzen müssen. Oft bleiben dabei die Haftungsrisiken außer Acht.

Veranlasst beispielsweise die Muttergesellschaft, dass das Tochterunternehmen auf Forderungen gegen andere Unternehmen der Gruppe verzichtet, um deren finanzielle Schieflage zu beseitigen, so hat dies gemäß § 317 des deutschen Aktiengesetzes eine Verpflichtung der Muttergesellschaft und ihrer gesetzlichen Vertreter zum Ersatz des Schadens der Tochtergesellschaft zur Folge. Daneben sind aber auch die im Landesrecht des beherrschten Unternehmens geltenden Haftungsregeln zu beachten, so etwa in Italien die Vorschrift des Art. 2476 Codice Civile. Danach haften die gesetzlichen Vertreter einer Gesellschaft für den Schaden, den diese durch ihre Interessen verletzende Handlungen erleidet. Diese Haftung erstreckt sich außerdem auf die Gesellschafter, die derartige Handlungen veranlassen oder genehmigen.



RA Eva Knickenberg-Giardina, Mailand
Avv. Dr. Irene Grassi, Bologna
www.derra.eu

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE**ITALIEN: INNERGEMEINSCHAFTLICHE DREIECKSGESCHÄFTE -
NICHSTEUERBARKEIT**

Mit Beschluss Nr. 35/E v. 13.05.2010 klärte die Agenzia delle Entrate (Agentur Einnahmen), dass ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft auch dann nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, wenn der Erwerber im Auftrag und Namen des Lieferers den Beförderungsvertrag abschließt, und den Frachtführer beauftragt, die Ware beim Lieferanten abzuholen und an den Endabnehmer, der in einem anderen EU-Land ansässig ist, auszuliefern.



Die Eigenheit besteht in der Tatsache, dass sich der ansässige Erwerber selbst um die Beförderung kümmern könnte, und zwar zu günstigeren Bedingungen. Die Bezugsnorm (Art. 58 Gesetzesdekret 331/93) legt allerdings als Voraussetzung für die Nichtsteuerbarkeit der Rechnungen fest, dass die Waren vom Lieferer oder in dessen Namen außerhalb des nationalen Hoheitsgebietes befördert oder versandt werden müssen.

Zur teilweisen Berichtigung der vorangegangenen Praxis klärt die Agenzia delle Entrate, dass das Geschäft auch dann nicht steuerbar sein kann, wenn der ansässige Erwerber im Auftrag und Namen des Lieferers den Beförderungsvertrag abschließt, ohne je über die Ware zu verfügen.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

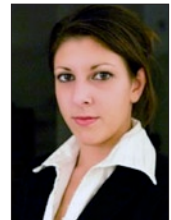
Dott. Stefano Amoroso
info@studioamoroso.it
www.studioamoroso.it

BANKRECHTSEITE
16**ITALIEN: LETZTE NEUERUNGEN IM BEREICH DER VERBRAUCHER-
KREDITVERTRÄGE**

Das Wirtschafts- und Finanzministerium hat den Entwurf der Ausführungsbestimmungen zur Richtlinie Nr. 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge zur öffentlichen Anhörung vorgelegt.

Unter den Vorschlägen des italienischen Gesetzgebers finden sich insbesondere:

- längere Ankündigungsfristen (von 30 auf bis zu 60 Tage) für die Bank, wenn sie einseitig Vertragsänderungen vornehmen möchte. Schon früher durfte die Bank den Verbrauchervertrag mit der Maßgabe abändern, dass solche Möglichkeit durch spezifische Klausel vereinbart wurde. Jetzt soll jedoch die Klausel extra vom Kunden unterschrieben werden;
- Übernahme der Regelungen für Kreditvermittler, ins Gesetzesdekret Nr. 385/1993 (inklusive der Eintragungspflicht ins entsprechende Berufsregister, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind);
- Ausschluß von Kostenbelastungen für den Kunden, falls ein Hypothekendarlehen vorzeitig getilgt wird.



Die Phase der öffentlichen Anhörung endete am 21. Mai 2010.

TIS Associazione Professionale
di Avvocati e Commercialisti
Member Firm of
PRICEWATERHOUSECOOPERS
Tax & Legal Services Network

Avv. Ivana Genestrone, Legal Senior Manager
ivana.genestrone@it.pwc.com
Dott.ssa Maddalena Arcelloni
maddalena.arcelloni@it.pwc.com

ITALIEN: DAS GESETZESDEKRET 40/2010

Das Gesetzesdekret 40/2010 hat die in Artikel 6 des Baueinheitengesetzes vorhandene Liste der Bautätigkeiten, wofür die Bauanfangserklärung (sog. „D.I.A.“) nicht mehr gefragt ist, erweitert.

Aufgrund des besagten Dekrets ist heute eine D.I.A. nicht mehr erforderlich für: die ordentliche Wartung; die Beseitigung von Bauhindernissen; geognostische Untersuchungen des Untergrunds außerhalb der Bauzone; die außerordentliche Wartung, die strukturelle Teile des Gebäudes nicht betrifft oder keine Erweiterung der Baueinheiten mit sich bringt; vorläufige Werke, die nur momentane Bedürfnisse befriedigen und sofort beseitigt werden können; Werke für die Installation von Solar-, Fotovoltaik- und Wärmekollektoren ohne Aussentank außerhalb von historischen Stadtkernen; Spielplätze in Eigentumsgemeinschaften und ohne Gewinnzwecke.

Das Gesetzesdekret 40/2010 lässt eventuelle strengere regionale Vorschriften unberührt und findet in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen und in den Regionen Lombardei, Emilia-Romagna, Toskana, Umbrien, Ligurien, Kampanien, Sizilien, Valle d'Aosta keine Anwendung.



SLA Studio Legale Associato
member of the Osborne Clarke Alliance



Avv. Gretel Malmshaimer
gmalmshaimer@sla.it
Avv. Daniele Zanni
dzanni@sla.it

SEITE
17**DEUTSCHLAND: VERLUST VON MÄNGELANSPRÜCHEN BEI KONKLUDENTER ABNAHME**

Kennt der Bauherr bei Abnahme die Mängel der Leistung, ist er mit Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Als Abnahme wird die Entgegennahme des Werkes als im Wesentlichen vertragsgerecht angesehen. In der Regel stellt dies einen ausdrücklichen Rechtsakt dar. Eine Abnahme kann aber auch in konkludenter Form erfolgen. Das hat der BGH in seiner Entscheidung vom 25.02.2010 klar gestellt. Ein Statiker hatte dem Bauherrn die gesamte Tragwerksplanung nach fast vollständigem Abschluss der Bauarbeiten und bereits erfolgtem Einzug übersandt. Im Anschluss hatte noch eine kurze Korrespondenz bezüglich einiger Details der Statik stattgefunden. Das tatsächlich ausgeführte Werk wich erheblich von der Ursprungsplanung ab. Ausdrücklich gerügt wurde dies gegenüber dem Statiker allerdings nicht. In der Entgegennahme der Planunterlagen und Berechnungen des Statikers liegt nach Auffassung des BGH nach rügelosem Ablauf einer angemessenen Prüfungsfrist (im Streitfall 3 Monate) eine konkludente Abnahme der Statikerleistung, mit der Folge, dass der Bauherr jedenfalls solche Mängel nicht mehr rügen kann, die ihm bei Ablauf der genannten Prüfungsfrist bekannt gewesen sind.



Blume & Asam
Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Dr. Georg Sterzenbach
www.blume-asam.de

**ITALIEN: HANDHABUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT BEI ENTSENDUNG
VON ARBEITNEHMERN IM EU-RAHMEN – DIE EU-REGELUNGEN**

Am 1. Mai 2010 traten die neuen europäischen Verordnungen zur sozialen Sicherheit in Kraft:

- die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ersetzt;
- die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

Laut Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 können bei der Entsendung eines EU-Arbeitnehmers in einen anderen Mitgliedstaat die Sozialversicherungsbeiträge weiter im Staat des entsendenden Arbeitgebers gezahlt werden, sofern die Dauer der Entsendung nicht über 24 Monate hinausgeht und der Arbeitnehmer nicht als Ersatz für eine andere Person entsandt wurde.

Falls es wegen der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten des entsandten Arbeitnehmers, wegen des besonderen Ziels oder organisatorischer Gründe des entsendenden Arbeitgebers erforderlich sein sollte, die Entsendung über die 24 Monate hinaus zu verlängern, können die betreffenden Mitgliedstaaten laut Art. 16 derselben Verordnung spezifische Vereinbarungen treffen, die die Anwendung der Sozialregelungen im Land des entsendenden Arbeitgebers für die gesamte Dauer der Entsendung zulassen.



Dott. Amedeo Domanti, Steuerberater
a.domanti@vasapolli.it
www.vasapolli.it

SEITE
18**IMPRESSUM**

DEinternational Italia SRL ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

Via Napo Torriani n. 29 | I-20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 3900195
E-Mail: <mailto:recht@deinternational.it>

**INHALT | LINKS:**

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Informationen gemäß Art. 13 D.Lgs. Nr. 196/2003: Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch und fakultativ behandelt. Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht, so bitten wir, dies der DEinternational Italia S.r.l. mitzuteilen.